

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 08.03.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. März 1930.) 72. Stück.

Inhalt:

- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1930, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
- Nr. 111. Bekanntmachung vom 4. März 1930 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.
-

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
Oldenburg, den 19. Februar 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges. Bl. S. 377), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. Januar 1923 (Ges. Bl. S. 30), vom 20. August

1923 (Ges. Bl. S. 679), vom 7. Dezember 1925 (Ges. Bl. S. 431), vom 1. November 1926 (Ges. Bl. S. 1029), vom 21. August 1928 (Ges. Bl. S. 889) und vom 29. April 1929 (Ges. Bl. S. 134) geändert wie folgt:

A. Der § 1 Ziff. b erhält folgenden Wortlaut:

„die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel sowie alle übrige Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143).“

B. In § 1 Ziff. c erhält das Wort „Zündschnüre“ den Zusatz „mit Schwarzpulverseele“.

C. In § 2 Ziff. 4 wird vor „Zündplättchen“ eingeschaltet:

„Knallforken, soweit sie an trockenem Knallsatz höchstens 0,06 g und nicht weniger als 0,04 g enthalten“.

D. Der § 6 Abs. 10 erhält als letzten Satz die Worte:

„Für Knallforken gelten die in der Verordnung über die Herstellung von Knallforken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I 1929 S. 9) gegebenen Verpackungsvorschriften“.

E. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1929 (Ges. Bl. S. 134), betr. Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, wird aufgehoben.

In Abschnitt B Abs. a der Bedingungen über die Beförderung von Sprengstoffen mit Lastkraftwagen gemäß § 17a der Bekanntmachung des

Staatsministeriums über den Verkehr mit Sprengstoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1926 (Ges.-Bl. S. 1029) sind in Satz 1 die Worte: „jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und Schwarzpulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen“ zu streichen. Abs. b Unterabs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Schwarzpulver darf auf den Kraftwagen selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftwagens Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht werden.“

F. In § 26 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

„Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen u. dergl.), von solchen Knallkörpern (Knallforken, Knallscheiben u. dergl.) und von solchen pyrotechnischen Scherzartikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist.“

G. § 26 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Knallforken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

Vorsicht Knallforken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahren. Der Verkauf ein-

zelter Knallforken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallforken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.“

H. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 111.

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.

Oldenburg, den 4. März 1930.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Freien Stadt Danzig die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Oldenburg, den 4. März 1930.

Staatsministerium.

v. F i n d h.